

evangelischer Confession vorgeschriebener Unterricht der öffentlichen Volksschule angesehen, so stellt sich derselbe als eine die Kräftigung des Kindes in den Lehren seiner Confession bezeichnende Maßnahme der häuslichen und kirchlich-religiösen Erziehung dar, und erscheint die politische Behörde auch von diesem Standpunkte aus nicht berufen, die Theilnahme des genannten Knaben an diesem Unterrichte zu erzwingen, vielmehr kommt eine Ingerenznahme auf die häusliche Erziehung eines Kindes nur dem vormundschaftlichen Gerichte zu, welches den Vormund zur Erfüllung der ihm in Bezug auf religiöse Erziehung des seiner Obhut anvertrauten Minderjährigen obliegenden Verpflichtung verhalten kann. Demnach erscheint die politische Behörde in keinem Falle competent, über das Begehren der Kindesmutter und des evangelischen Pfarramtes in X. eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen und müsste sonach das bezirkshauptmannschaftliche Decret aufgehoben, zugleich aber die Abtretung des Actes an die competente Schulbehörde verfügt werden, damit diese in die Lage komme, die allenfalls nach Maßgabe des Volksschulgesetzes als geboten sich darstellenden Anordnungen zu treffen". Soweit die k. k. Statthalterei. Die Schulbehörden kamen aber nicht mehr in die Lage, mit dieser Angelegenheit sich zu befassen, denn mittlerweile war der Knabe 14 Jahre alt geworden und hatte schleinigst seinen Austritt aus der protestantischen Kirchengemeinschaft bei der Bezirkshauptmannschaft angemeldet. Gedulden und Recurrieren haben zum erwünschten Ziele geführt.

Leoben in Steiermark. Alois Stradner, Stadtpfarrer.

**X. (Casus academicus betreffend das Nach- und Abschreiben von Vorträgen.)** Der Redaction wurde folgender Casus zur Lösung eingefandt: Ein Universitäts-Professor liest über ein allgemein interessierendes Thema ein Privat-(entgeltliches) Colleg. Ist es jemanden, der dieses Colleg ordnungsmäig belegt, das Honorar bezahlt, und den Inhalt der betreffenden Vorlesung erschöpfend mitgeschrieben hat, erlaubt, dieses Scriptum zum Abschreiben einem anderen zu leihen und zwar einem solchen, der das betreffende Colleg selbst belegen könnte, letzteres aber unterließ, um den Honorarbetrag zu ersparen, in der Aussicht und Absicht, sich durch Abschreiben den Inhalt der Vorlesung ebenso gut zugänglich machen zu können, als durch Belegen?

Resp. Falls der Herr Professor einen so ausgedehnten Gebrauch seiner Vorlesungen, i. e. das Abschreiben des getreu nachgeschriebenen Vortrages, expresse verbieten würde, wäre das Zu widerhandeln in der angegebenen Weise allerdings ungerecht; sonst aber nicht. Denn durch den Vortrag macht ja der Herr Professor die vorgetragene Materia zum Gemeingut seiner Schüler, die dasselbe nach Belieben verwerten können. Ob einer den Vortrag nachschreibt oder nicht, ist (quoad justitiam) vollkommen egal; er kann

ja möglicherweise über ein so gutes Gedächtnis verfügen, dass er das Gehörte auch erst zuhause fast verbotenus niederzuschreiben imstande ist, was er dann sicher jedem anderen ad libitum zur Verfügung stellen kann. Oder er kann ja, dank seiner Gedächtnisstärke, das Gehörte zuhause mündlich fast verbotenus reproduzieren, und darf da offenbar auch jeden zuhören oder nachschreiben lassen. Das lucrum cessans für den Herrn Professor ist übrigens in diesem Falle so unbedeutend, dass er es sicher unter seiner Würde halten würde, gegen die angeführte Praxis des nicht belegenden Schülers zu protestieren, sed — „qui tacet, consentire videtur.“ —

Meran.

P. Hilarius Gatterer, Provinzial.

#### XI. (Die Spendung des Viaticums an Bewusstlose.)

Alonius, ein junger Priester, wurde gerufen, eine Sonntagschülerin zu versiehen. Er fand das Mädchen, welches die Masern oder das Scharlachfieber hatte, besinnungslos, die Augen starr und ausdruckslos; auf die gestellten Fragen gab es keine Andeutung, dass es den Priester kenne und verstehe. Er gab also denselben conditionate die Absolution, die heilige Oelung und den Sterbeablass. Nun beklagte aber die Mutter, eine arme Witwe, in rührender Weise, dass ihr Kind ohne die heilige Wegzehrung in die Ewigkeit gehen müsse. Dem Priester erschien es zwar etwas ungewöhnlich, der besinnungslosen Kranken die heilige Communion reichen zu sollen. Aber da dieselbe, wenn man ihr zu trinken reichte, ohne Schwierigkeiten schluckte, so nahm er an, dass noch ein schwaches Bewusstsein vorhanden sei und nur die Fähigkeit fehle, dasselbe zu äußern. Dann überlegte er, dass auch durch die bedingte Absolution die Sünden nachgelassen werden, wenn nur die Bedingung vorhanden ist; dass ferner auch die heilige Oelung, wenn keine Beichte möglich ist, neben den übrigen Wirkungen noch jene hat, alle nicht gebeichteten Sünden nachzulassen. Und so entschloss er sich, dem Mädchen auch noch die heilige Communion zu reichen. Als er des anderen Tages die Kranke wieder besuchen wollte, fand er sie todt; aber die Mutter erzählte ihm, dass das Kind, ohne wieder zum Bewusstsein gekommen zu sein, zweimal ganz deutlich gesagt habe: „Ich esse Himmelsbrot“ (authentisch!), eine Versicherung, die ihn nicht wenig tröstete und ihm bestätigte, dass er richtig gehandelt.

Hatte er wirklich recht gehandelt? — Ja. 1. Dass er berechtigt und verpflichtet war, sub conditione die Absolution und die heilige Oelung zu geben, bedarf keines besonderen Beweises. Um die erstere gültig zu empfangen, genügte wie bei der Beicht, welche hier nicht möglich war, die attritio. Und diese durfte man bei dem Kind einer katholischen Familie, welche gewohnt ist, das Abendgebet, zu welchem Gewissenserforschung und Reue gehört, gemeinsam zu verrichten, gewiss voraussetzen. Dass die Reue nicht in ordine ad sacramentum erweckt worden war, wie einige Theo-